

Überweisung des Stadtrates an den Gemeinderat der Stadt Zürich

vom

GR Nr. 2003/387

07.04.2004

628.

Motion von Theo Hauri betreffend Aufhebung der Bewilligungspflicht für Reklamen auf privatem Grund, Ablehnung, Zuschrift

Am 22. Oktober 2003 reichte Gemeinderat Theo Hauri (SVP) folgende Motion GR Nr. 2003/387 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, gemäss welcher die am 10. Oktober 1984 mit Beschluss der Bausektion II verfügte Bewilligungspflicht für Reklamen auf Privatgrund samt der in diesem Zusammenhang bestehenden Gebührenpflicht ersatzlos abgeschafft wird.

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, weshalb Reklamen aller Art und Abstimmungspropaganda, welche die Werbewirtschaft und die Liegenschaftenbesitzer auf ihren Grundstücken und auf eigene Kosten aufstellen, vom Gemeinwesen mit Gebühren belegt werden. Gemäss Art. 6 des Strassenverkehrsgesetzes sind Reklamen im Bereich von Strassen untersagt, die zu Verwechslungen mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten. Durch diese bundesrechtliche Bestimmung ist sichergestellt, dass dem Aspekt der Verkehrssicherheit bereits im Rahmen der normalen verkehrspolizeilichen Kontrolltätigkeit (Streifendienst) hinreichend Rechnung getragen wird. Eine über diesen Aspekt hinausgehende staatliche Kontrolle von Reklamen auf Privatgrund entbehrt einer rechtlichen Grundlage und verstösst gegen das Grundrecht der Eigentumsfreiheit und je nach Art der Reklame auch gegen die Meinungsäusserungsfreiheit bzw. die Wirtschaftsfreiheit (ehemals Handels- und Gewerbefreiheit genannt).

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Gemäss Art. 91 Abs. 2 GeschO GR hat der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung eine schriftliche Begründung zu geben, wenn er die Entgegennahme einer Motion ablehnt oder die Umwandlung in ein Postulat beantragt.

Die Motionäre wollen die Bewilligungspflicht für Reklameanlagen auf Privatgrundstücken für die Stadt Zürich ersatzlos abschaffen. Diese Regelung ist im kantonalen Planungs- und Baugesetz verankert, welches in § 309 Abs. 1 lit. m für alle Reklameanlagen eine baurechtliche Bewilligung verlangt. Die Bauverfahrensverordnung nimmt davon nur nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von 0,25 m² aus. Für Reklameanlagen wird grundsätzlich das Anzeigeverfahren angewandt, wodurch auf die Aussteckung und Publikation verzichtet werden kann. Zudem gilt eine im Vergleich zum ordentlichen Baubewilligungsverfahren verkürzte Behandlungsfrist. Diese kantonalen Regelungen haben sich in der Praxis bewährt, und es besteht kein Anlass für deren Änderung. Die Stadt Zürich wäre im Übrigen nicht kompetent, kantonales Recht zu ändern oder nicht mehr anzuwenden.

Des Weiteren richtet sich die Motion gegen die Gebührenpflicht für Reklameanlagen auf Privatgrund. Die Stadt Zürich erhebt jedoch – im Unterschied zum öffentlichen Grund – keine Gebühren für Werbung auf Liegenschaften von Privaten. Lediglich für den Bauentscheid, welcher nach dem kantonalen Recht vorgeschrieben ist, wird eine Gebühr verlangt. Dazu werden die Gemeinden gleichfalls durch das kantonale Recht verpflichtet. Die Höhe der Gebühren wird grundsätzlich durch die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (LS 681) bestimmt. Den Gemeinden wurde in dieser Verordnung auch die Kompetenz übertragen, nähere Bestimmungen über die Gebührenansätze zu erlassen. Die Stadt Zürich hat dieses Befugnis entsprechende Richtlinien für die Gebühren des Reklamewesens (Stadtratsbeschluss vom 5. Juli 2000, Amtliche Sammlung, Bd. 43, S. 540) erlassen. Ein Verzicht auf die Gebührenerhebung für Reklameanlagen würde eine Ungleichbehandlung aller anderen Bauwilligen bedeuten, welche in Anwendung der genannten kantonalen Verordnung Gebühren zu entrichten haben.

Aus diesen Gründen lehnt der Stadtrat sowohl die Entgegennahme der Motion als auch deren Umwandlung in ein Postulat ab.

Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident
Dr. Elmar Ledergerber
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner